

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 28

Potsdam, den 1. Juni 2017

Nr. 5

- **Tagesordnung der 31. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. Juni 2017** S. 2
- **Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO)** S. 4
- **Information zum Lärmaktionsplan 2016 für die Landeshauptstadt Potsdam** S. 9
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilbereichs der Michendorfer Chaussee in 14473 Potsdam** S. 9
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“** S. 10
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“** S. 13
- **Aufstellungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“, Teilbereich Holzmarktstraße, der Landeshauptstadt Potsdam** S. 14
- **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße der Landeshauptstadt Potsdam** S. 15
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 119 „Medienstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 17
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“** S. 19
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 157 „Neue Mitte Golm“ und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam** S. 21
- **Teilnahmewettbewerb Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen für Zeitverträge im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A für das Jahr 2018** S. 23
- **Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten** S. 24
- **Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam** S. 24

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Friederike Herold
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Gesamtherstellung: Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

Amtliche Bekanntmachung
31. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.06.2017, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | | |
|----------|--|----------|--|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | 6.5 | Umbenennung der Karl-Liebknecht-Straße in 14476 Potsdam
17/SVV/0014 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 2 | Fragestunde
Zu folgendem Thema liegen Anfragen vor:
Imagekampagne ÖPNV, Runde Tische zum Thema Barrierefreiheit im Hoch- und Tiefbau, Radverkehr Schopenhauer Straße, Kino Charlott, Bootsteg Neustädter Havelbucht, Buswartehäuschen Kaiser-Friedrich-Straße Netto/Studentenwohnheim.
Weitere Fragen können von den Stadtverordneten bis zum 01. Juni 2017 eingereicht werden. | 6.6 | Aufbau eines Inspektionsteams zur Kontrolle der von Trägern betriebenen Einrichtungen der LHP
17/SVV/0059 Fraktion CDU/ANW |
| 3 | Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.05.2017 | 6.7 | Evaluation im Potsdam Museum
17/SVV/0161 Fraktion DIE LINKE |
| 4 | Bericht des Oberbürgermeisters | 6.8 | Fehlende Jugendfreizeiteinrichtung im Bornstedter Feld
17/SVV/0165 Fraktion Bürgerbündnis-FDP |
| 5 | Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung | 6.9 | Baumpaten gesucht
17/SVV/0231 Fraktion DIE LINKE |
| 5.1 | Innenstadtverkehrskonzept für die Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0241 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung | 6.10 | Rückführung der originalen Stadtschloßfiguren nach Potsdam
17/SVV/0264 Fraktion Bürgerbündnis-FDP |
| 5.2 | EINE Stadt für ALLE - Integrationskonzept der Landeshauptstadt Potsdam 2016-2020
17/SVV/0351 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt | 6.11 | Nuthepark zwischen Nuthemündung und Humboldtbrücke weiterführen
17/SVV/0282 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 5.3 | Weiterführung der Betrauung Tourismus- und Kulturmarketing ab 2018
17/SVV/0371 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung | 6.12 | Schulreinigung eigenverantwortlich organisieren
17/SVV/0284 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 5.4 | Werbesatzung, Teilbereich Nördliche Vorstädte, Bornstedt und Bornstedter Feld, Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung
17/SVV/0376 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung | 6.13 | Kunstrasenplatz Nowawiese
17/SVV/0286 Fraktion DIE aNDERE |
| 6 | Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen | 6.14 | Verkehrssicherheit am Bahnübergang Bahnhof Medienstadt
17/SVV/0287 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 6.1 | Umwandlung eines Busparkplatzes in der Potsdamer Innenstadt
16/SVV/0148 Fraktion CDU/ANW | 6.15 | Sportplatz Westkurve
17/SVV/0290 Fraktion DIE aNDERE |
| 6.2 | Skaterhalle in der RAW-Halle
16/SVV/0196 Fraktion DIE LINKE | 6.16 | Wiederverwertung Gebäudeteile Fachhochschule und Plattenbauten Krampnitz
17/SVV/0296 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 6.3 | Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 146, „Nordwestseite Jungferensee/Nördliche Parkanlage Villa Jacobs“
16/SVV/0268 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung | 6.17 | Wappen der Stadt- und Ortsteile im Plenarsaal
17/SVV/0328 Fraktion CDU/ANW |
| 6.4 | Struktur der städtischen Gesellschaften in den Bereichen Vermarktung, Wirtschaftsförderung und Standortmanagement
16/SVV/0469 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW | 6.18 | Aufnahme von Marie Kunert in den Straßennamenpool
17/SVV/0348 Fraktion SPD |
| | | 6.19 | Errichtung einer Grundschule in Babelsberg
17/SVV/0365 Fraktion DIE LINKE |
| | | 6.20 | Zusätzliche Stellplätze für Rollstühle und Kinderwagen im ÖPNV
17/SVV/0367 Fraktion DIE LINKE |
| | | 6.21 | Fußballplatz im Potsdamer Norden
17/SVV/0368 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| | | 6.22 | Nedlitzer Str./Plattner-Campus: Alleeabäume retten, P+R flexibilisieren
17/SVV/0380 Fraktion DIE aNDERE |
| | | 6.23 | Integrationsmonitoring
17/SVV/0384 Fraktion CDU/ANW |
| | | 6.24 | Verlängerung der Buslinie 698
17/SVV/0385 Fraktion CDU/ANW |
| | | 7 | Einwohnerfragestunde |
| | | 8 | Anträge |
| | | 8.1 | Aufnahme in den Straßennamenpool – Wilhelm Stintzing
17/SVV/0394 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen |

- 8.2 Veröffentlichung Arbeitsmarktprogramm Jobcenter Potsdam
17/SVV/0424 Fraktion DIE LINKE
- 8.3 Verbesserung der Erreichbarkeit der Fallmanager für Jobcenter-Kunden
17/SVV/0425 Fraktion DIE LINKE
- 8.4 Flächennutzungsplan-Änderung „Sportplatz Lerchensteig“ (13/16) – Auslegungsbeschluss
17/SVV/0441 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.5 Planetengarten
17/SVV/0439 Fraktion DIE LINKE
- 8.6 Ständige Ausstellung im Potsdam Museum
17/SVV/0445 Fraktion DIE LINKE
- 8.7 Den 8. Mai lebendiger gestalten – Potsdamer Schulen einbinden
17/SVV/0446 Fraktion DIE LINKE
- 8.8 Jugendfreizeiteinrichtungen im Bornstedter Feld
17/SVV/0447 Fraktion DIE LINKE
- 8.9 Feldversuch Zeppelinstraße auf drei Monate begrenzen
17/SVV/0448 Fraktion DIE LINKE
- 8.10 Potsdam seniorengerecht gestalten
17/SVV/0452 Fraktion CDU/ANW
- 8.11 Radwegesicherheit
17/SVV/0453 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 8.12 Aufnahme von Jesidinnen (Yezidinnen) in Potsdam ermöglichen
17/SVV/0456 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.13 Sporthalle Kurfürstenstraße
17/SVV/0457 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.14 Phosphat Recycling
17/SVV/0458 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.15 Glascontainergestaltung in Potsdam
17/SVV/0459 Fraktion CDU/ANW
- 8.16 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Brandenburgischen Kommunalakademie
17/SVV/0461 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
- 8.17 Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“, 3. Änderung, Teilbereich „Baufeld MI 7“ – Abwägung und Satzungsbeschluss
17/SVV/0463 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.18 Bebauungsplan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“, 1. Änderung Teilbereich „Gewerbefläche“ – Abwägung und Satzungsbeschluss
17/SVV/0464 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.19 Bebauungsplan SAN - P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/ Steubenplatz“ – Abwägung und Auslegungsbeschluss
17/SVV/0465 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.20 Bebauungsplan SAN - P 19 „Friedrich-Ebert-Straße / Am Kanal“ – Abwägung und Auslegungsbeschluss
17/SVV/0466 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.21 Bebauungsplan Nr. 140 „Steinstraße/Kohlhasenbrücker Straße“ – Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag sowie Änderung des Flächennutzungsplans ‚Steinstraße/Kohlhasenbrücker Straße‘ (05/14)
17/SVV/0469 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.22 Kiez-Kita-Programm des Landes Brandenburg
- 17/SVV/0474** Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD
- 8.23 Sicheres Wohnen Am Alten Markt 10
17/SVV/0476 Fraktion DIE LINKE
- 8.24 Pfandringe als Beschäftigungsmodell
17/SVV/0477 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.25 Brücke Auf dem Kiewitt / Hermannswerder
17/SVV/0478 Fraktionen SPD und CDU/ANW
- 8.26 Änderung der Kinderspielplatzsatzung – öffentliche Auslegung
17/SVV/0483 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.27 Richtlinie zur Umsetzung der Verbesserung der Betreuungsgüte in Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam in den Jahren 2017 bis 2019 (Umsetzung haushaltsbegleitender Beschluss 16/SVV/0801)
17/SVV/0484 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 8.28 1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung
17/SVV/0489 Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 8.29 Übertragung der Befugnis zur Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln gemäß § 44f Absatz 4 Satz 2 SGB II
17/SVV/0492 Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung
- 8.30 Namensgebung Potsdamer Schulen
17/SVV/0493 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 9 Gremienbesetzungen**
- 9.1 Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner
17/SVV/0454 Fraktion SPD
- 9.2 Ab- und Neuberufung sachkundiger Einwohner
17/SVV/0468 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 9.3 Neuberufung der Mitglieder des Gestaltungsrates
17/SVV/0470 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.4 Neubesetzung des Hauptausschusses
17/SVV/0479 Fraktion DIE LINKE
- 9.5 Neubesetzung des Hauptausschusses
17/SVV/0481 Fraktionen
- 9.6 Neubesetzung des Hauptausschusses, stellvertretende Mitglieder
17/SVV/0480 Fraktionen
- 9.7 Besetzung Kuratorium Hans Otto Theater GmbH
17/SVV/0482 Fraktion DIE LINKE
- 9.8 Besetzung Regionalversammlung der regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
17/SVV/0485 Fraktion DIE LINKE
- 10 Mitteilungsvorlagen**
- 10.1 Auswirkungen von realisierten und beabsichtigten Änderungen des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes
17/SVV/0428 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 10.2 Konzept Migrationssozialarbeit
17/SVV/0490 Oberbürgermeister, FB Soziales und Gesundheit
- 11 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 11.1 Spiegel an Ampelmasten gemäß Beschluss: 13/SVV/0208
- 11.2 Wegekonzept für das Meedehorn in Sacrow gemäß Beschluss: 15/SVV/0126

- | | |
|---|---|
| <p>11.3 Ergänzung Masterplan „Luftschiffhafen“ um den Bereich „Seekrug“
gemäß Beschluss: 16/SVV/0205</p> <p>11.4 Städtebauliches Sanierungskonzept Kastanienallee
gemäß Beschluss: 16/SVV/0289</p> <p>11.5 Konzept -Informationsstelen für Potsdamer Orte
gemäß Beschluss: 16/SVV/0009</p> <p>11.5.1 Informationsstelen für Potsdamer Orte am Beispiel des Köhler-Platzes in Verbindung mit der Erinnerung an die Zwangsvereinigung SPD und KPD
17/SVV/0491 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum</p> <p>11.6 Bericht - Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam
gemäß Beschluss: 16/SVV/0125</p> <p>11.7 Vorlage des Entwurfs einer überarbeiteten Kinderspielplatzsatzung
gemäß Beschluss: 16/SVV/0400</p> <p>11.8 Information über eine Preisindikation der Kosten – Uferweg Speicherstadt
gemäß Beschluss: 16/SVV/0551</p> <p>11.9 Konzept für ein städtisches Carsharing in Potsdam
gemäß Beschluss: 16/SVV/0665</p> <p>11.10 Prüfergebnis bzgl. der Verbesserung der Parksituation im Gebiet der Waldstadt 2
gemäß Beschluss: 16/SVV/0747</p> <p>11.11 Prüfergebnis – Vergünstigungen im Nahverkehr bei erhöhten Luftschadstoffen
gemäß Beschluss: 17/SVV/0169</p> | <p>11.12 Prüfergebnis – Beleuchtung Weg zwischen Zeppelinstraße und Schafgraben
gemäß Beschluss: 17/SVV/0174</p> <p>11.12.1 Weg zwischen Zeppelinstraße und Schafgraben
17/SVV/0471 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen</p> <p>11.13 Ergebnis der Gespräche bzgl. der Verbesserung des Zimmervermittlungsangebot für Studierende in Potsdam
gemäß Beschluss: 17/SVV/0283</p> <p>11.14 Blühpflanzen für Bienen
gemäß Beschluss: 17/SVV/0297</p> <p>Nicht öffentlicher Teil</p> <p>12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.05.2017</p> <p>13 Nicht öffentliche Anträge</p> <p>13.1 Ankauf eines Grundstücks für die Errichtung einer Grundschule mit Hort
17/SVV/0467 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service</p> <p>13.2 Sicherstellung des Spielbetriebes im Karl-Liebknecht-Stadion
17/SVV/0494 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Finanzen</p> <p>14 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 07.06.2017 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797</p> |
|---|---|

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung zur Potsdamer Baumschutzverordnung

Die Veröffentlichung der nachstehenden Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung- PBaumSchVO) vom 3. Mai 2017 wird mit dieser Bekanntmachungsanordnung angeordnet und hiermit im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in der Ausgabe vom 1. Juni 2017, Amtsblatt Nr. 5 durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes gegen die Potsdamer Baumschutzverordnung nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Potsdamer Baumschutzverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam zuvor unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Potsdam, den 23. Mai 2017

i.V. Burkhard Exner

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO) wird bekannt gemacht.

Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2017 aufgrund des § 22 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Land-

schaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Art 19 Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. 2258, 2348) geändert i.V.m. §§ 8

Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Schutzziel, Schutzzweck

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.

(2) Die Schutzzwecke sind:

- a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,
- d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- e) die Verbesserung des Stadtklimas.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für

- a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,
- b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,
- c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,
- d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,
- e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,
- f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- g) Bäume auf Friedhöfen.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sowie Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edel- eberesche, Walnuss und Baumhasel,
- b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
- c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, z.B. auch Umpflanzen, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.

(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
- c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),
- d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
- e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister -

Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.

- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,
- c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Astumfang <15 cm, d.h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,
- d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
- e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.

(2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss,
- b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden sollte,
- e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.

(5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer konzentrierenden Genehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der konzentrierenden Genehmigung.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.

(2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:

- a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 – 14 cm Stammumfang,
- b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe.

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Eine Vielzahl entsprechender Baumarten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage 2) zu entnehmen.

(3) In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gem. Anlage 1 mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25%, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50% und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75%. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100% dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

(5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumerersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme nach Maßgabe des § 65 BNatSchG durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,
- b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
- c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Vitalitätsstufen
Anlage 2 – Baumarten

23. Mai 2017

i.V. Burkhard Exner

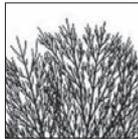
Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Vitalitätsstufen

Vitalitätsstufe 0

Vitale, ungeschädigte Bäume. Sowohl die Hauptachsen der Wipfeltriebe als auch teilweise deren seitliche Verzweigung bestehen aus Langtrieben. Dadurch entwickelt sich eine recht

gleichmäßige, netzartige Verzweigung, die bis tief in das Kroneninnere reicht. Die Kronen der Laubbäume sind harmonisch geschlossen und gewölbt und weisen keine größeren Lücken auf. Im Sommer entsteht eine dichte Belaubung ohne größere Lücken. Bei Nadelbäumen ist eine mehrjährige Benadelung der Zweige in arttypischer Länge und Farbe erkennbar.

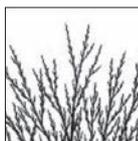


Aus den Terminalknospen und oberen Seitenknospen der voll belichteten Wipfeltriebe entwickeln sich Langtriebe.

Es entsteht ein abgerundetes, volles Kronenbild

Vitalitätsstufe 1

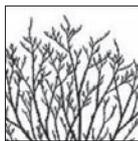
Geschwächte Bäume. Sie zeigen Wipfeltriebe in der Degenerationsphase. Dadurch entstehen aus der Kronenperipherie herausragende Spieße, an denen dicht und rundherum die Blätter angeordnet sind (am Ende der seitlichen Kurztriebe bzw. Kurztriebketten). Die Krone wirkt außen zerfranst, da der zwischen den Spießern befindliche Luftraum nicht oder nicht mehr vollständig durch Verzweigung und Blätter ausgefüllt wird. Im Kroneninneren ist die Verzweigung (und damit auch die Belaubung) noch einigermaßen dicht, da sie noch aus der sogenannten „besseren“ Zeit stammt. Bis zu dieser Vitalitätsstufe überwiegen bei Laubbäumen in der Kronenperipherie noch die geraden, durchlaufenden Hauptachsen der Wipfeltriebe, die Kronen wirken allerdings nicht mehr so harmonisch, da einzelne Äste aus der Oberkrone herausragen. Bei immergrünen Nadelbäumen sind nicht mehr als zwei und ein halber Nadeljahrgang erkennbar.



Aus den Terminalknospen entwickeln sich Langtriebe, aus den Seitenknospen dagegen fast nur noch Kurztriebe. Der Raum zwischen den Wipfeltrieben wird nicht mehr ausgefüllt, sie ragen wie Spieße aus der Krone.

Vitalitätsstufe 2

merklich geschädigte Bäume. An diesen beginnen auch die Wipfeltriebe selbst zur Kurztriebbildung überzugehen: die Stagnationsphase ist erreicht. Unter normalen Umständen entledigten sich die Bäume überflüssig gewordener Zweige im inneren und unteren Kronenbereich. Befinden sich nun aber der Wipfeltrieb selbst in der Stagnationsphase, so schreitet diese Astreinigung in die äußeren Kronenbereiche hinein fort, die Kronen verlichten von innen heraus. Die Ursache dafür ist aber nicht etwa vorzeitiger Laubfall, sondern abgebrochene Kurztriebketten, mangelnde Verzweigung und nicht mehr austreibende Knospen an abgestorbenen Ästen. Die noch bestehende Verzweigung ist busch- und klumpenartig in der Kronenperipherie angehäuft. Das führt insbesondere bei Laubbäumen sommers wie winters zu pinselartigen Kronenstrukturen und größeren Kronenlücken. In dieser Vitalitätsstufe finden sich kaum noch durchgehende, gerade Äste in der Kronenperipherie. An immergrünen Nadelbäumen sind weniger als zwei Nadeljahrgänge vorhanden. Die Nadeln sind oft verkürzt oder fehlfarben (gelblich oder braun).

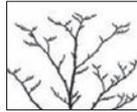


Auch aus den Terminalknospen entwickeln sich nur noch Kurztriebe, das Höhenwachstum stagniert. Die Kurztriebe krümmen sich krallenartig an den Wipfeltrieben. Längere Kurztriebketten im Kroneninneren brechen heraus.

Vitalitätsstufe 3

stark geschädigte bzw. absterbende Bäume. Bei diesen zerfällt die Krone schließlich in der Vitalitätsstufe 3 durch Ausbrechen größerer Äste und Absterben ganzer Kronenbereiche sowie infolge weiter fortschreitender Astreinigung in Bruchstücke. Der Laubbaum scheint nur noch aus einer mehr oder minder großen Zahl von „Unterkronen“ zu bestehen, die eher zufällig im Luftraum verteilt sind und peitschenartige Strukturen bilden. Durch die großen Zwischenräume wirkt die Krone unharmonisch und

skelettartig. Der Wipfel ist oft am Absterben oder bereits abgestorben, da die Wipfeltriebe die Resignationsphase erreicht haben. Bei Nadelbäumen ist höchstens noch ein Nadeljahrgang mit immer verkürzten und oft fehlfarbenen Nadeln vorhanden.



Immer mehr Triebe sterben ab und brechen heraus, es bleibt nur eine Restverzweigung an den größeren, stärkeren Ästen erhalten.

Anlage 2 – Baumarten

Baumarten		
Bäume 1. Ordnung		Wuchshöhe in m
Acer platanoides	Spitzahorn	bis 30m
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	20-25 m
Aesculus hippocastanum	Roskastanie	>20 m
Ginkgo biloba	Fächerblattbaum	>20 m
Betula pendula	Sand-Birke	8-22 m
Platanus acerifolia	Platane	>20 m
Prunus avium	Vogelkirsche	>20 m
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum	>20 m
Corylus colurna	Baumhasel	>20 m
Fagus sylvatica	Rot-Buche	25-30 m
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	20-35 m
Pterocarya fraxinifolia	Flügel-Nuss	>20 m
Quercus cerris	Zerreiche	>20 m
Quercus frainetto	Ungarische Eiche	>20 m
Quercus petraea	Trauben-Eiche	20-35 m
Quercus robur	Stiel-Eiche	30-35 m
Robinia pseudoacacia	Robinie	>20 m
Sophora japonica	Schnurbaum	>25 m
Tilia americana	Amerikanische Linde	30-40 m
Tilia cordata	Winter-Linde	20-30 m
Tilia europaea	Holländische Linde	>20 m
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	>30 m
Tilia tomentosa	Silber-Linde	25-30 m
Ulmus glabra	Berg-Ulme	bis 30 m
Ulmus hollandica	Bastard-Ulme	25-30 m
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	15-25 m
Ulmus minor	Feld-Ulme	25-30 m
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	10-30 m
Pseudotsuga menziesii	Graue Douglasie	>20 m
Pinus nigra	Schwarz-Kiefer	>20 m
Abies alba	Weißtanne	>20 m
Abies concolor	Colorado-Tanne	>20 m
Abies grandis	Riesen-Tanne	>20 m
Larix decidua	Europäische Lärche	>20 m
Salix alba	Silber-Weide	10-20 m
Bäume 2. Ordnung		Wuchshöhe in m
Alnus cordata	Italienische Erle	bis 20 m
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	18-20 m
Betula pubescens	Moor-Birke	5-15 m
Carpinus betulus	Hainbuche	5-15 m
Castanea sativa	Eßkastanie	bis 20 m
Celtis australis/occidentalis	Zürgelbaum	bis 20 m
Quercus libani	Libanoneiche	bis 20 m
Salix fragilis	Bruchweide	10-15 m
Gleditsia triacanthos	Lederhülsenbaum	bis 20 m
Juglans nigra	Schwarznuss	bis 20 m
Juglans regia	Walnuss	bis 15 m
Crataegus laevigata	zweigiffliger Weißdorn	5-7 m
Crataegus monogyna	eingriffliger Weißdorn	5-7 m
Crataegus-Hybriden	Weißdorn	5-7 m
Sorbus torminalis	Elsbeere	bis 20 m
Liquidambar styraciflua	Amerikanischer Amberbaum	10-20 m
Alnus spaethii	Purpur-Erle	10-15 m
Nyssa sylvatica	Schwarzer Tupelobaum	10-20 m
Ostrya carpinifolia	Europäische Hopfenbuche	bis 15 m
Phellodendron amurense var. Sachalinense	Amur-Korkbaum	15-25 m
Tsuga canadensis	Hemlock-Tanne	bis 15 m
Taxus baccata	Gemeine Eibe	bis 15 m

Baumarten		
Bäume 3. Ordnung		Wuchshöhe in m
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche	3-10 m
Morus alba	Weißer Maulbeere	bis 15 m
Pyrus pyraeaster agg.	Wild-Birne	8-15 m
Acer campestre	Feld-Ahorn	bis 15 m
Sorbus aria	Mehlbeere	bis 10 m
Sorbus aucuparia	Eberesche	8-10 m
Sorbus domestica	Speierling	bis 15 m
Fraxinus ornus	Manna-Esche	5-10 m
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn	7-10 m
Acer buergerianum	Dreispiß-Ahorn	10-15 m
Koelreuteria paniculata	Blasen-esche	bis 14 m
Parrotia persica	Persischer Eisenholzbaum	bis 10 m
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum	10-15 m
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	bis 15 m

Amtliche Bekanntmachung

Information zum Lärmaktionsplan 2016 für die Landeshauptstadt Potsdam

Am 3. Mai 2017 wurde der Lärmaktionsplan 2016 von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen. Der Lärmaktionsplan wurde zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Landeshauptstadt Potsdam auf Grundlage des § 47d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz erarbeitet.

Bei der Erstellung des Abschlussberichts der Lärmaktionsplanung sind die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 1. November bis zum 2. Dezember 2016 im Rahmen einer Abwägung berücksichtigt worden. Diese Abwägung ist als Anlage 13 im Lärmaktionsplan enthalten.

Gemäß Satz 4 Abs. 3 § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz ist die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Mitwirkung zu informieren. Der Lärmaktionsplan 2016 mit der enthaltenen Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung kann online unter www.potsdam.de/laermaktionsplan eingesehen werden.

Interessierte Bürger haben auch die Möglichkeit, den Lärmaktionsplan 2016 zu den üblichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Potsdam einzusehen.

Ort

Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Umwelt und Natur, Helene-Lange-Straße 6/7, 1. OG, Zimmer 105

Zeit

Di 08.00 – 18.00 Uhr
Do 08.00 – 16.00 Uhr

Potsdam, den 18. Mai 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung eines Teilbereichs der Michendorfer Chaussee in 14473 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird ein Teilbereich der Michendorfer Chaussee in 14473 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Teilbereich den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Der hier gegenständliche Teilbereich der Michendorfer Chaussee befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ in 14473 Potsdam. Der zu widmende Teilbereich liegt neben dem Hauptverlauf der Michendorfer Chaussee (Bundesstraße 2) und bindet an das im Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbegebiet an.

1.1 Lage der Straße

Michendorfer Chaussee
Gemarkung: Potsdam
Flur: 30
Flurstück 44/9 mit einer Teilfläche von ca. 200,0 m²
Gesamtfläche ca. 200,0 m²

1.2 Zuordnung

Der zu widmende Teilbereich des Flurstücks 44/9 wird der Straße „Michendorfer Chaussee“ zugeordnet, aber nicht als Bundesstraße eingestuft. Die Einstufung dieses Teilbereichs erfolgt als Gemeindestraße (siehe Punkt 3. dieser Verfügung).

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Ver-

waltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr,
Do 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung
Telefon: (0331) 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt

- 3.1 Einstufung: Der unter Punkt 1.1. genannte Straßenteil wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
3.2 Funktion: Erschließungsstraße

- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 5. April 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“

Der Bebauungsplan Nr. 36-3 „Speicherstadt-Süd“ lag in der Zeit vom 07.11.2016 bis 07.12.2016 öffentlich aus. Im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung soll der Bebauungsplan in Teilen geändert und erneut öffentlich ausgelegt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden: durch die Flurstücke 622, 623, 636 und 638 der Flur 6 der Gemarkung Potsdam
- im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der „Leipziger Straße“ – Flurstück 716 (teilweise) der Flur 6 der Gemarkung Potsdam
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 580 der Flur 6 der Gemarkung Potsdam
- im Westen: durch die Wasserfläche im Abstand von 20 m parallel zur östlichen Uferkante der Havel (Parzellengrenze).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1/20 (teilweise), 578, 579, 582, 589, 591, 603, 604, 620, 621, 637, 653, 654, 655 der Flur 6 in der Gemarkung Potsdam.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Bestandes sowie die behutsame Rekonstruktion der historischen baulichen Strukturen und deren Erlebbarkeit für die Öffentlichkeit (z.B. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage des Uferweges).

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange nach § 4 Abs 2 BauGB hat sich ein Änderungsbedarf ergeben. Die Änderungen der Planung beziehen sich, bei gleichbleibenden Planungszielen auf folgende Punkte:

- Anpassung des Baufensters Magazin 3
- Konkretisierung von Festsetzungen zum Einzelhandel

- Ergänzung der textlichen Festsetzung zu untergeordneten Bauteilen
- Änderung der Festsetzungen zur Steganlage
- Klarstellung der textlichen Festsetzung zu Stellplätzen
- Änderung der textlichen Festsetzung zur Niederschlagswasserversickerung
- Aufnahme einer Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen
- Anpassung der Abgrenzung von Flächen für Gehrechte
- Ergänzung örtlicher Bauvorschriften
- redaktionelle Änderungen zur Klarstellung in Begründung, Umweltbericht und textlichen Festsetzungen, die zum Teil auch aus den vor genannten Änderungen der textlichen Festsetzungen resultieren.

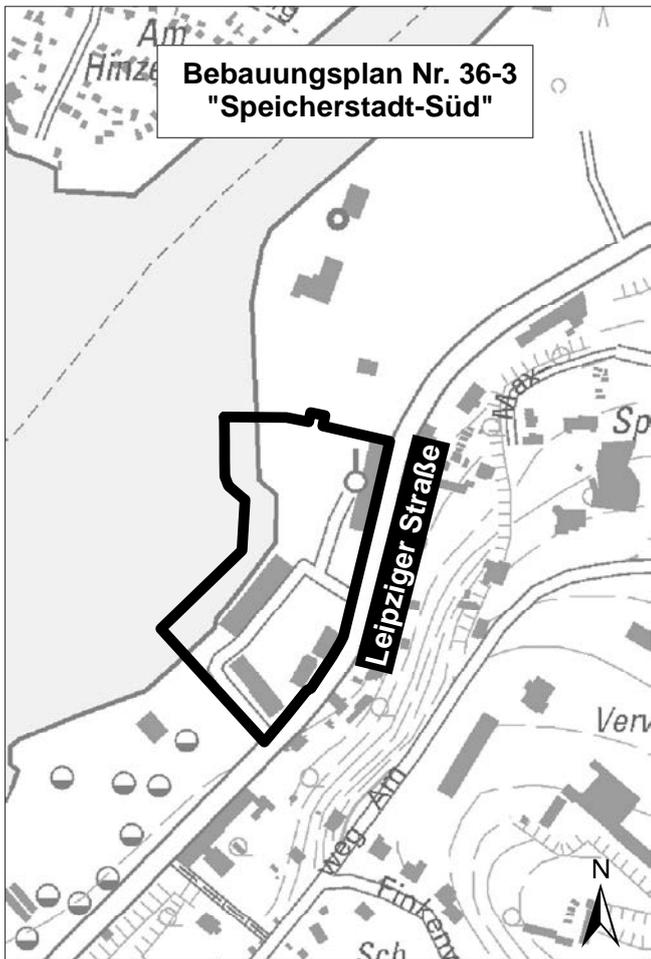
Öffentlich ausgelegt werden der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans (Kapitel C) sowie bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie im Rahmen des Verfahrens erstellte Gutachten zu den Themen Hydrologie, Niederschlagswasserbeseitigung und Schallschutz.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Boden

Im Umweltbericht, in den Fachgutachten, in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet,
- zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung,
- zu Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (Herstellung von Wegen, Zufahrten, Stellplätze und Terrassen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau),
- zur punktuellen Bodenverdichtung durch die Steganlage.



**Bebauungsplan Nr. 36-3
"Speicherstadt-Süd"**

Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, im hydrologischen Fachgutachten, dem Entwässerungsgutachten sowie in den fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zum ökologischen Zustand des Oberflächengewässers (hier Havel) sowie den Anforderungen zum Erhalt eines guten ökologischen Zustands,
- zur Lage an einem Oberflächengewässer, welches gleichzeitig Bundeswasserstraße ist und der damit verbundenen Beachtung der Anforderungen der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) bezüglich Erhalt und Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern und einzuhaltenden Schutzmaßnahmen bei Bauvorhaben die unmittelbar an Oberflächengewässer angrenzen,
- zur Lage im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes „Potsdam – Leipziger Straße“ (Trinkwasserschutzzone III und II) und den damit verbundenen Anforderungen zur Einhaltung des Verbotskataloges,
- zur teilweisen Lage im Hochwasserrisikogebiet (HQ 100 – hundertjähriges Hochwasser) der Havel (hier Teilbereich Templiner See) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Bebauung sowie zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten,
- zu Maßnahmen, die sich aus der Lage im HQ 100 – Risikogebiet ergeben und im Gutachten bzw. der Begründung und dem Umweltbericht näher erläutert werden,
- zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers; Grundwasserneubildung; hohe Grundwasserstände der Havel und deren Einfluss auf das Gebiet,
- zur Niederschlagswasserbeseitigung/Versickerungsmöglichkeiten,

- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung von Flächen (Verzicht auf bauliche Entwicklung im Außenbereich; wasser- und luftdurchlässiger Wegeaufbau, Kennzeichnung der Hochwasserrisikoflächen sowie Beschreibung von baulichen Maßnahmen),
- zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Grundwassers,
- zur baulichen Ausführung havelseitiger der Gebäude sowie der Errichtung der Steganlage.

Schutzgut Klima und Luft

Im Umweltbericht sowie in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima und Luftthygiene zu folgenden Themen vor:

- zu Vorbelastungen durch den vorhandenen hohen Versiegelungsgrad sowie verkehrsrelevante Immissionen,
- zu Auswirkungen der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse,
- zur Vermeidungsmaßnahmen durch den Verzicht von baulicher Entwicklung im Außenbereich sowie der Förderung des ÖPNV und des Fußgänger- und Radverkehrs.

Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht sowie in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zu den Artengruppen Brutvögel (Hausrotschwanz, Hausperling), Säugetiere (Fledermäuse [Chiroptera spec.]), Wasservögel (Blessralle, Lachmöwe), Amphibien; jeweils Relevanzprüfung; Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen,
- zu den durch Gebäudesanierungen zu erwartenden Beeinträchtigungen von Niststätten der betroffenen Brutvögel (s.o.) und Fledermäuse sowie zum Ausgleich durch die Herstellung von Ersatzquartieren (Nischenbruthöhlen bzw. Nischenbrüterkästen),
- zu Vermeidungsmaßnahmen durch den Verzicht von baulicher Entwicklung im Außenbereich,
- zur Beschreibung von Maßnahmen zur Stärkung der Durchgrünung und damit Entwicklung von neuen Lebensstätten.

Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht sowie in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie Kartierung der Biotoptypen,
- zu den Auswirkungen der vorgesehenen Steganlage auf die Ufervegetation,
- zu Vermeidungsmaßnahmen durch den Verzicht von baulicher Entwicklung im Außenbereich,
- zur Beschreibung und Festsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Durchgrünung.

Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachgutachten sowie in den fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zu Lärmbeeinträchtigungen für die bestehenden und geplanten Wohnnutzungen, die von der Bahntrasse nördlich des Plangebiets sowie dem Straßenverkehr (Leipziger Straße) als auch dem Schiffsverkehr ausgehen und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen,
- zu verkehrsbezogenen Luftschadstoffen sowie deren Auswirkungen sowohl auf die bestehenden Nutzungen als auch die geplanten Nutzungen,
- zu Formen und Bedeutung der bestehenden Erholungsnutzung sowie den Erholungs- und Erlebnisbedürfnissen der Bevölkerung (Seen-Radrundweg),

- zu den Beeinträchtigungen für Radfahrer auf den bestehenden Radwegtrassen entlang der Leipziger Straße,
- zu möglichen Beeinträchtigungen durch die Bodenbeschaffenheit (Altlagerungen bzw. Altlastenstandorte),
- zu den Auswirkungen der bestehenden Situation auf die umgebenden Nutzungen (Wohnlagen) sowie Auswirkungen bei Umsetzung der Planung (Aufenthaltsqualitäten, Durchgrünung, Fuß- und Radwege), sichere Wegführung von Rad- und Fußwegen,
- zu den Auswirkungen (Lärmbelastung) durch die geplante Steganlage,
- zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung,
- zu Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen zur Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch die Innenentwicklung sowie immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (Gebäudenutzung und Wohnungsgrundrisse).

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Umweltbericht sowie in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu folgenden Themen vor:

- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes: anthropogene Überformung, Lage am Ufer der Havel,
- zur Sicherung des historischen Erscheinungsbildes, Struktur des Gebietes und der historisch zu begründenden Höhenentwicklung,
- zur Sicherung historischer Sichtbeziehungen,
- zum Verlauf des Uferweges und die damit verbundene Erlebbbarkeit des Ufers sowie des gesamten Quartiers,
- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung, insbesondere havelseitig,
- Möglichkeiten zur Minimierung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch bauliche Maßnahmen der Steganlage.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht sowie in den fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu den denkmalgeschützten Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplans,
- zur Lage des Plangebiets in der weiteren Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“,
- zum Vorkommen von Bodendenkmälern im Umkreis des Geltungsbereiches,
- zu den Auswirkungen auf das stadträumliche und historische Erscheinungsbild der Speicherstadt sowie das UNESCO-Weltkulturerbe durch die Umsetzung der Bebauung,
- zu den Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Anlehnung an das historische Erscheinungsbild durch die Festsetzung von Gebäudekubatur, Dichte und Höhe für die Gebäude),
- zu Auswirkungen der Steganlage auf das Ortsbild.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht liegen hinsichtlich der Wechselwirkungen folgende Informationen vor:

- zu den Wechselwirkungen hinsichtlich der Erhöhung der Versiegelung zur Funktionsfähigkeit des Bodens im Bezug auf Versickerung, Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie Speicherfunktion für Niederschlagswasser und Auswirkungen auf das Kleinklima.

Diese Stellungnahmen und Dokumente können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Die erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 36-3 "Speicherstadt-Süd" mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, Gutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB statt vom:

12. Juni bis einschließlich 12. Juli 2017

Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung

Mo – Do 07.00 – 18.00 Uhr
Fr 07.00 – 14.00 Uhr

Informationen

Frau Brunne, Zimmer 831, Telefon: (0331) 289-2518
Di 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten - in den Unterlagen farbig (rot) gekennzeichneten - Sachverhalten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, werden auch in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 18. Mai 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“

Der Bebauungsplan Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße“ lag in der Zeit vom 06.03.2017 bis einschließlich 07.04.2017 öffentlich aus. Im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung soll der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden. Im Ergebnis dieser Beteiligung soll der Bebauungsplan erneut in Teilen geändert werden.

Auf Grundlage des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann der betroffenen Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung gegeben werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst **vollständig** die Flurstücke: 1089, 1090, 1148, 1369 der Flur 23, Gemarkung Potsdam.

Vollständig im Geltungsbereich liegt auch das Flurstück 1733 (ehemals Flurstück 1710) der Flur 25, Gemarkung Potsdam.

Teilweise im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Flur 23, Gemarkung Potsdam: 863, 865, 1077, 1088, 1107, 1147 und 1363.

Teilweise im Geltungsbereich liegt auch das Flurstück 1734 (ehemals Flurstück 1710) der Flur 25, Gemarkung Potsdam.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Breiten Straße
- im Osten: durch die östliche Grundstücksgrenze des Behördenzentrums an der Henning von Tresckow-Straße, des Bahndamms und des Sportvereins
- im Süden: durch die nördliche Uferkante der Havel
- im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzung der Dortustraße, die angrenzenden Grundstücke des Kindergarten- und Hortstandorts (Wall am Kiez 5 und 6) und den Bahndamm.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

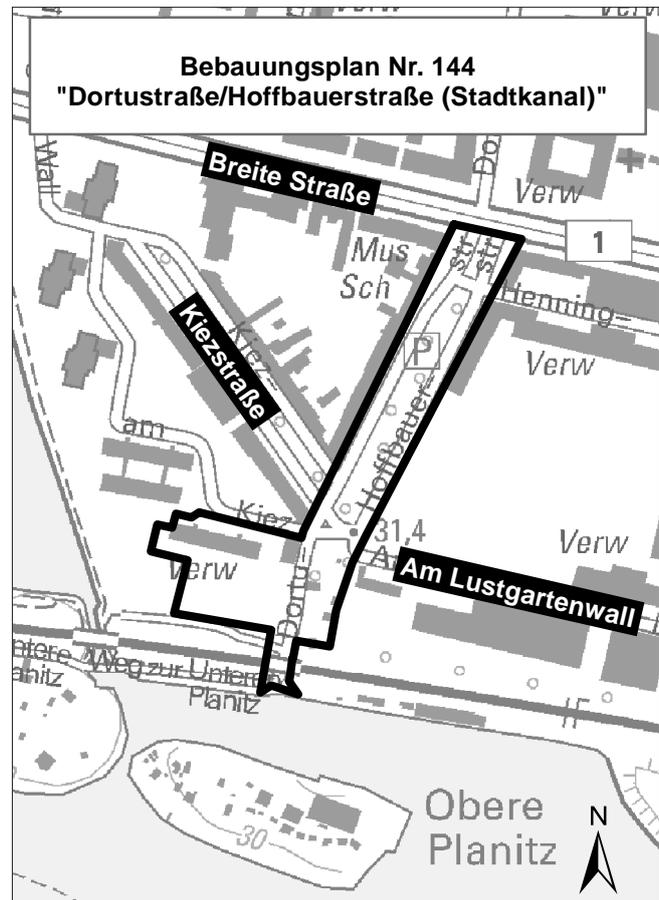
Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung eines ausreichend dimensionierten Straßenraumes sowohl in der Dortustraße/Hoffbauerstraße, südlich der Breiten Straße, als auch die Neudimensionierung der Straße Wall am Kiez. Weiterhin ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Aufstockung des Kita- und Hortstandorts und die Sicherung einer vorhandenen Wohnbebauung vorgesehen.

Das Aufstellungsverfahren wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Im Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat sich ein erneuter Änderungsbedarf ergeben. Die Änderungen der Planung betreffen bei gleichbleibenden Planungszielen folgende Punkte:

- Änderung der Festsetzung von erforderlichen Luftschalldämm-Maßen an Außenbauteilen von Gebäuden,
- Änderung der Festsetzung 6.1 zur Gestaltung der Außen-

- wandflächen im Allgemeinen Wohngebiet,
- Zeichnerische Ergänzung der festgesetzten Geländeoberkante,
- Verzicht auf die textliche Festsetzung 6.6 zur Regelung von



Tiefgaragenzufahrten im Allgemeinen Wohngebiet, Erneut öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind die wesentlichen umweltbezogenen Fachbeiträge und fachbehördliche, sowie sonstige Stellungnahmen und Dokumente. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Mensch

- zur schalltechnischen Untersuchung vom 6. Juli 2016,
- zu Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzungserweiterung des Kindergarten- und Hortstandorts,
- zu Lärmbeeinträchtigungen auf den Kita- und Hortstandort und die dazugehörigen Freiflächen, als auch auf die zu sichernde Wohnbebauung, die von der Bahnanlage und dem KFZ-Verkehr ausgeht und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen,
- zur Beurteilung der Lärmimmission auf den Freiflächen des Kindergarten- und Hortstandorts und die Anwendbarkeit der Orientierungswerte für Mischgebiete,
- zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm,
- zu den immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan,
- zum Freiflächenbedarf des Kindergarten- und Hortstandorts.

2. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- zum Bodendenkmal 2140 im Geltungsbereich des Bebauungsplans,
- zum Denkmalbereich „Stadtkern Potsdam“ (Satzung vom 2. März 2016) im Geltungsbereich des Bebauungsplans,
- zu den Baudenkmalen in der unmittelbaren Umgebung des Bebauungsplans.

3. Zum Schutzgut Wasser

- zum Oberflächenwasser, zum Grundwasser und zu Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam (z.B. Trennsysteme von Schmutz- und Regenwasser), die zu einer Verbesserung der Wasserqualität der Havel im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) führen sollen,
- zum Hochwasserschutz und zum Überschwemmungsgebiet HQ100.

4. Zum Schutzgut Pflanzen

- zum Alleenschutz gemäß § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) i.V.m. § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Diese Stellungnahmen und Dokumente können im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Gleichzeitig werden die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN-Vorschriften 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sowie DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ zur Einsicht bereitgehalten.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 144 „Dortustraße/Hoffbauerstraße (Stadtkanal)“ mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB statt vom:

9. Juni bis einschließlich 23. Juni 2017

Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung

Mo – Do 07.00 – 18.00 Uhr
Fr 07.00 – 14.00 Uhr

Informationen

Frau Eichler, Zimmer 825, Telefon: (0331) 289-2527
Di 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 18. Mai 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“, Teilbereich Holzmarktstraße der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 3. Mai 2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“, Teilbereich Holzmarktstraße gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der zu ändernde Bebauungsplan erfasst das Flurstück 1176 der Holzmarktstraße. Um dieses Flurstück soll der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans reduziert werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 260 m². Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7/2006 rechtsverbindlich geworden.

Er wurde teilweise durch die 1. Änderung, die mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8/2015 rechtsverbindlich wurde, geändert.

Die Türkstraße und die Holzmarktstraße dienen der Erschließung des Gebietes und sind als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet. Beide Straßen sind vollständig hergestellt.

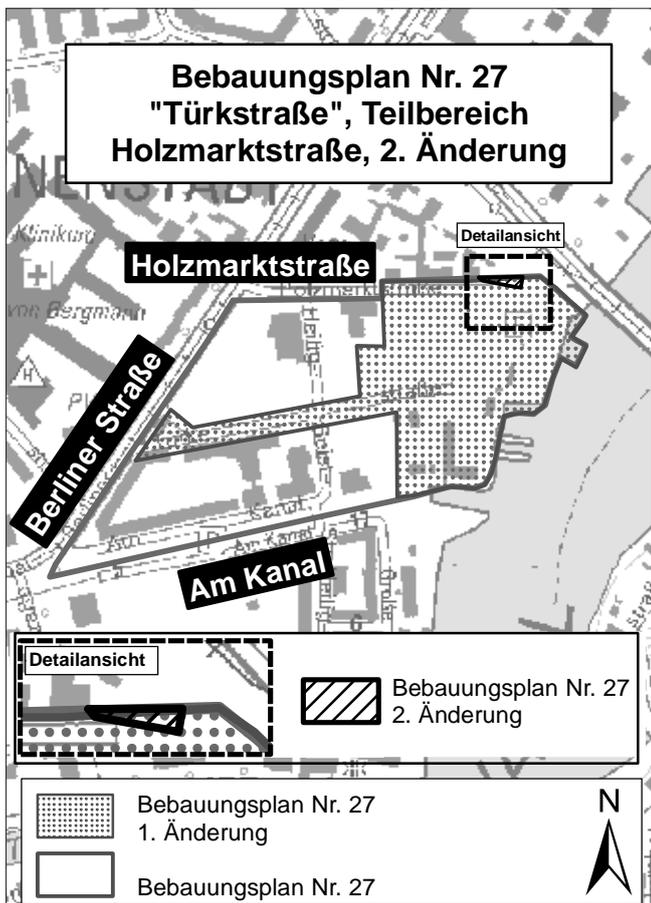
Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung der nördlich angrenzenden Flächen an den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans hat sich gezeigt, dass für die Umsetzung und Realisierung der Holzmarktstraße weniger Fläche benötigt wurde, als im rechtsverbindlichen Bebauungsplan der 1. Änderung festgelegt worden ist.

Daher ist es sinnvoll, die festgesetzten öffentlichen Flächen auf den tatsächlichen Bestand der Holzmarktstraße zu reduzieren. Die rechtlichen Bedingungen für die betroffenen privaten Grundstücksflächen sind hinreichend klar, wenn der Bebauungsplan für die nicht vom Ausbau der Holzmarktstraße betroffenen Flächen aufgehoben wird.

Planungsziele

Intention der 2. Planänderung ist die Anpassung des Geltungsbereichs an den vorhandenen Endausbaustand der Straßenflä-



che der Holzmarktstraße.

Durch die beabsichtigte Planänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen sollen unverändert bleiben.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von

der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 S. 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“, Teilbereich Holzmarktstraße mit der Begründung findet gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB statt vom:

14. Juni bis einschließlich 17. Juli 2017

Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung

Mo – Do 07.00 – 18.00 Uhr
Fr 07.00 – 14.00 Uhr

Informationen

Frau Olm, Zimmer 835, Telefon: (0331) 289-2511
Di 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 18. Mai 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

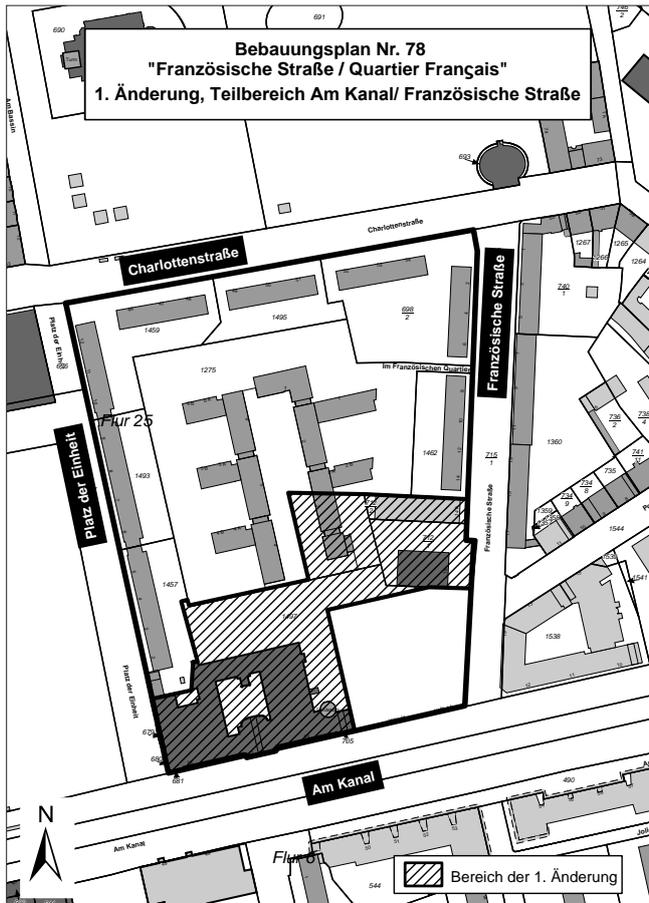
Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Gebäudekante des Hauses Französische Straße 14 A, deren gedachte Verlängerung in Richtung Westen bis zur Mitte der Fläche zwischen den Bestandsgebäuden im Innenhof (im beigefügten Kartenausschnitt näher abgegrenzte Flächen), von dort aus in Richtung Süden im rechten Winkel bis zur nördlichen Grenze des Betriebsgeländes der alten Post (nördliche Grenze des Flurstücks 1497, Flur 25, Gemarkung Potsdam). Von dort wird der Geltungsbereich begrenzt durch die nördli-

che Grenze des Betriebsgeländes der alten Post (Flurstück 1497).

- im Osten: östliche Kante des Gebäudes Am Kanal 16 und deren gedachte Verlängerung nach Norden bis zur gedachten Verlängerung der hinteren (nördlichen) Kante des Gebäudes Am Kanal 16, von dort aus im rechten Winkel in Richtung Französische Straße. Von dort im Abstand von 15,8 m parallel zur Französischen Straße in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 712/1 und weiter entlang dieser bis zur Französischen Straße. Weiter wird der Geltungsbereich begrenzt durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 712/1 und 712/2 (Französische Straße 18 und 14 A).
- im Süden: Straße Am Kanal.
- im Westen: Straße Platz der Einheit sowie die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 1457.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt in der historischen Innenstadt Potsdams auf dem Gebiet der ersten barocken Stadterweiterung.

Entlang der Französischen Straße, der Charlottenstraße und der Straße am Platz der Einheit befinden sich Geschosswohnungsbauten der 1950er Jahre.

Für den Blockinnenbereich wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, der seit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16/2002 der Landeshauptstadt Potsdam rechtverbindlich ist, Baurecht für Geschosswohnungsbau geschaffen, das bereits realisiert wurde.

In der Französischen Straße liegen südlich angrenzend an die Wohnbebauung ein Getränkemarkt und das Kunsthaus „Sans Titre“.

Der geltende Bebauungsplan setzt für den Bereich entlang der Straße Am Kanal ein Mischgebiet und im mittleren und nördlichen Teil der Französischen Straße ein Allgemeines Wohngebiet fest.

Östlich angrenzend an das Betriebsgelände der ehemaligen Hauptpost an der Straße Am Kanal, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung, befindet sich eine brachliegende Fläche, die im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt ist und in absehbarer Zeit einer entsprechenden baulichen Nutzung zugeführt werden soll.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam sind die Flächen als Wohnbauflächen und Mischgebietsfläche dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung sind Vorschläge zur behutsamen baulichen Ergänzung der im südwestlichen Bereich der Französi-

schen Straße bereits vorhandenen Wohnbebauung der Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG und des Kunsthauses Sans Titre. Mit der Aufgabe des Getränkemarkts strebt die Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG hier eine bauliche Neuordnung an, nach der die im Bebauungsplan bereits in Form eines Seitenflügels festgesetzte Wohnbebauung in einem engeren Winkel zur Bestandsbebauung ausgerichtet werden soll. Das Kunsthaus Sans Titre soll nach dem Willen der Genossenschaft möglichst erhalten werden, jedoch um einen straßenseitigen Baukörper ergänzt werden, der die Wirtschaftlichkeit der Immobilie sichert.

Außerdem war die aktuelle Erörterung eines im Bereich Am Kanal/Französische Straße aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplans planungsrechtlich zulässigen Vorhabens eines Hotels mit ergänzenden Apartments Anlass dafür, die im Bereich der Bestandsbebauung im westlichen Teil der Straße Am Kanal/Platz der Einheit getroffene Festsetzung als Mischgebiet zu überprüfen. Das Bestandsgebäude der ehemaligen Post war bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt. Auch aktuell ist eine wohnbauliche Nutzung von Teilflächen des Gebäudebestands, so wie es in der hier geltenden Festsetzung als Mischgebiet verankert ist, nicht vorhanden. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Nutzungsmischung mit Wohnen lässt sich in der vorhandenen Gebäudestruktur kaum umsetzen. Dies macht eine Überprüfung der Festsetzung als Mischgebiet auf den durch das ehemalige Betriebsgebäude der Post genutzten Flächen erforderlich.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Flächen ist daher die 1. Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist, für das Grundstück der Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG unter Aufgreifen des unterbreiteten Vorschlags zur baulichen Neuordnung eine Präzisierung der planungsrechtlichen Festsetzungen für eine Neuordnung ihres Grundstücks an der Französischen Straße vorzunehmen. Die bauliche Ergänzung des Kunsthauses Sans Titre soll in Form einer Straßenrandbebauung vorgenommen werden, mit einer straßenseitigen Erschließung.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Aufstellungsbeschluss des Weiteren festgelegt, dass die Nutzung des Kunsthauses Sans Titre durch geeignete Festsetzungen zu sichern ist.

Ziel der Planung ist außerdem die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der bisherigen Festsetzung als Mischgebiet im bisherigen Bebauungsplan für das bebauten Grundstück im Bereich der Straße Am Kanal/Platz der Einheit, um mit einer Festsetzung als Kerngebiet eine realistische und adäquate Nutzungsperspektive für diesen Standort zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, 1. Änderung, entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Bodenschutz, Immissionsschutz, Biotop- und Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild erstrecken.

Potsdam, den 18. Mai 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

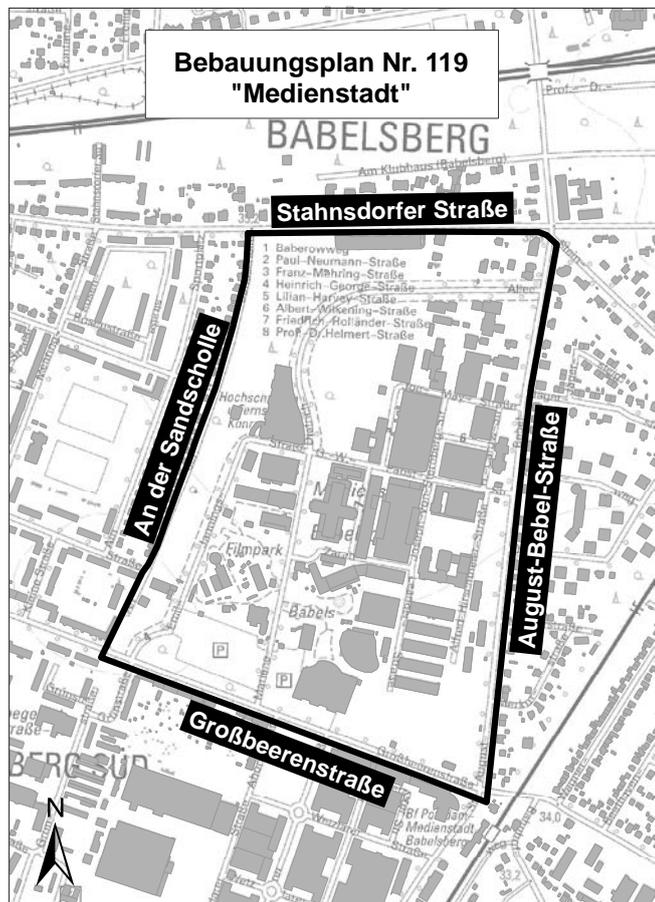
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 119 „Medienstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 3. Mai 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 „Medienstadt“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“. Er umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Stahnsdorfer Straße (Straßenmitte)
- im Osten: August-Bebel-Straße (östliche Grenze der Verkehrsfläche)
- im Süden: Großbeerenstraße (südliche Grenze der Verkehrsfläche)
- im Westen: An der Sandscholle (Straßenmitte).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 47 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam in zentraler und verkehrsgünstiger Lage innerhalb des Stadtteils Babelsberg.

Der derzeit in diesem Gebiet geltende Bebauungsplan Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“ wurde am 02.10.1996 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und nach Genehmigung der Satzung durch Amtliche Bekanntmachung am 18.02.1998 in Kraft gesetzt. Zum Bebauungsplan

Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“ wurden seitdem insgesamt vier Änderungsverfahren durchgeführt, letztmalig durch Satzungsbeschluss am 02.11.2011 und Amtliche Bekanntmachung am 01.12.2011.

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und enthält u.a. das Gelände der Filmpark Babelsberg GmbH mit dem Filmparkgelände und zwei Veranstaltungshallen, das Areal der Studio Babelsberg AG, die Flächen der Filmuniversität Babelsberg, des rbb und weitere gewerblich genutzte Gebäude, sowie Wohngebäude, eine Kindertagesstätte, private Grünflächen sowie öffentliche und private Verkehrsflächen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich mehrere Baudenkmäler.

Die Bebauungsstruktur ist trotz der Realisierung von Wohngebäuden insbesondere am nördlichen und westlichen Gebietsrand durch die überwiegend kompakten gewerblichen Strukturen der Medienstadt geprägt.

Auf den südlich der Großbeerenstraße angrenzenden Flächen befindet sich eine verdichtete Bebauungsstruktur mit bis zu fünf Geschossen. Westlich, nördlich und östlich des Plangebietes grenzen kleinteilige Ein- und Mehrfamilienhausgebiete an. Die Großbeerenstraße als Haupterschließungsstraße weist eine hohe Verkehrsbelastung auf. Die Versorgung des Plangebietes insbesondere mit schienengebundenem öffentlichem Personennahverkehr ist derzeit nicht zufriedenstellend.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist der Bedarf an einer grundlegenden städtebaulichen Neuausrichtung der Flächen auf dem Gelände der Medienstadt Babelsberg und den im Plangebiet angrenzenden Flächen. Seit Bestehen der Medienstadt sind die Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb, an die Funktionsfähigkeit ihrer internen Querbezüge und ihres Bezugs zum engeren und weiteren städtebaulichen Umfeld stark gewachsen. Den gewandelten Anforderungen kann die Medienstadt nur dauerhaft und nachhaltig gerecht werden, wenn die Plankonzeption des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“ einschließlich seiner vier Änderungen auf ihre Standortpotentiale hin grundsätzlich überprüft und einer neuen Entwicklung zugeführt wird.

Die Stärkung und Sicherung des Medienstandorts Babelsberg ist eine wichtige standortbezogene Maßnahme im Stadtentwicklungskonzept Gewerbe (STEK Gewerbe). Auch das Standortentwicklungskonzept (SEK) für den Regionalen Wachstumskern (RWK) der Landeshauptstadt Potsdam und der durch die Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2016 bestätigte Maßnahmenplan zur Sicherung und Aktivierung von gewerblichen Potenzialflächen bilden den Handlungsrahmen für die künftige Gewerbeflächenentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam und für den Bereich der Medienstadt.

Die Medienbranche mit ihrem räumlichen Schwerpunkt in der Medienstadt Babelsberg stellt eine wichtige Kernkompetenz und einen großen Wirtschaftsfaktor in der Landeshauptstadt Potsdam dar. Die Medienstadt steht für eine einmalige Kombination aus Film- und TV-Produktion, geballter IT-Kompetenz, Hightech und Handwerk. In Synergie zur Studio Babelsberg AG, dem rbb oder der Filmuniversität Babelsberg haben sich am Standort viele kleine Unternehmen angesiedelt. Mehr als 130 Unternehmen sind hier tätig.

Im Flächennutzungsplan ist das gesamte Plangebiet als Sonderbaufläche dargestellt.

Aufgrund seiner städtebaulich integrierten Lage und Einbettung in die Siedlungsstruktur eignet sich der Bereich der Medienstadt gut für eine ausgewogene städtebauliche Nachverdichtung im Interesse einer nachhaltigen Innenentwicklung der Stadt. Die Planung kann zugleich dazu beitragen, das bestehende Defizit an gewerblichen und Wohnbauflächen im Stadtgebiet deutlich zu mildern.

Die Filmpark Babelsberg GmbH als Projektträgerin hat daher unter Einbeziehung des Stadtplanungs- und Architekturbüros Christoph Kohl Architekten ein städtebauliches Konzept entwickelt, das als Ausgangspunkt für die Herbeiführung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Medienstadt in Babelsberg über den Bebauungsplan herangezogen werden soll.

Zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine grundsätzliche städtebauliche Neuordnung der Medienstadt ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine den gewandelten Standortbedingungen entsprechende Weiterentwicklung der Medienstadt zu schaffen. Der Filmpark Babelsberg soll mit weiteren Gewerbe- und Freizeitnutzungen dauerhaft als wichtiger Baustein der medienbezogenen und touristischen Angebote der Landeshauptstadt Potsdam gestärkt werden.

Ein weiteres Ziel der Landesregierung und der Landeshauptstadt Potsdam ist es, diesen wichtigen Wirtschaftsbereich am Standort weiter zu stärken. Dazu sollen in der Medienstadt mit dem Bebauungsplan Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von weiteren Unternehmen durch Sicherung geeigneter und ausreichender Bauflächen für Unternehmen und Investoren geschaffen werden.

Zu diesem Zweck soll die bestehende Metropolisshalle mit einem Anbau für gewerbliche Nutzungen versehen und im Übergangsbereich zur Marlene-Dietrich-Allee um ein Hotel- und Kongresszentrum ergänzt werden, das in seiner thematischen Ausrichtung sowohl auf die Veranstaltungshalle als auch auf den Filmpark abstellt. Östlich der Metropolisshalle sollen weitere Büro- und Gewerbeflächen geschaffen werden, die über eine Festsetzung als Gewerbegebiet planungsrechtlich zu sichern sind. Durch diese baulichen Ergänzungen soll die Metropolisshalle mit einer Blockstruktur versehen und der Straßenraum zur Großbeerenstraße städtebaulich gefasst werden.

Die im Bebauungsplan Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“ einschließlich seiner Änderungen auf diesen Flächen getroffene Festsetzung als Sondergebiet SO 6 soll daraufhin überprüft werden, ob und auf welchen Teilflächen zur Sicherung der angestrebten medienbezogenen Entwicklung eine Festsetzung als Gewerbegebiet erfolgen kann.

Westlich davon soll auf dem vorhandenen Parkplatz, der nach bisher geltendem Planungsrecht Bestandteil des Sondergebiets SO 6 ist, über die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets eine in mehrere Wohnhöfe gegliederte Blockrandbebauung ermöglicht werden, in der Wohnnutzungen in den Obergeschossen und Dienstleistungen und Läden für die örtliche Versorgung im Erdgeschoss zugelassen werden sollen. Durch geeignete Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass diese Bebauung gemeinsam mit der vorgesehenen Eckbebauung des Hotel- und Kongressbaus den Eingangsbereich der Marlene-Dietrich-Allee zum Filmpark städtebaulich fasst. Im Eingangsbereich soll eine städtebauliche Torsituation entwickelt werden, für deren Ausbildung in der Ecksituation und im gegenüberliegenden Bereich des Hotel- und Kongressbaus sechs Geschosse ermöglicht werden sollen.

Mit der vorgesehenen Neubebauung soll auch der Straßenraum nördlich der Großbeerenstraße städtebaulich gefasst werden. Der Filmpark in seiner spezifischen Nutzungsstruktur soll dabei ebenso wie die vorgesehenen neuen Wohn- und Gewerbeflächen zu einem in seiner städtebaulichen Gestaltung markanten Straßenraum entwickelt werden und somit die bislang relativ wenig gestaltete Vorzone des Filmparks mit den hier vorhandenen Stellplatzflächen ablösen.

Um der seitens des Filmparks geplanten filmthematischen Architektur Ausdruck zu verleihen sind punktuelle Geschossigkeits- und Höhenentwicklungen entlang der Großbeerenstraße insbesondere in der zweiten Reihe zu prüfen.

Für die Wohnbebauung im Block westlich der Metropolisshalle soll zugleich durch Aufnahme und Fortführung des Bogens der Emil-Jannings-Straße die bestehende Erschließungsstruktur aufgegriffen und weitergeführt werden.

Unmittelbar hinter dieser Wohnbebauung soll zur Deckung des aus den vorhandenen und geplanten Nutzungen resultierenden Stellplatzbedarfs ein bis zu sechsgeschossiges Parkhaus festgesetzt werden. Auf die vorhandene flächenintensive Stellplatzanlage des Filmpark-Geländes kann dann verzichtet werden.

Im weiteren Verlauf der Großbeerenstraße soll westlich der Emil-Jannings-Straße unter Berücksichtigung des erhaltenswerten Baumbestands im Bereich des bislang festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiets GEe 3 eine sechsgeschossige gewerbliche Bebauung mit Einrichtungen zu sozialen Zwecken ermöglicht werden. Ergänzend ist die Zulässigkeit einer Pflegeeinrichtung auf diesen Flächen zu prüfen.

Im östlichen Bereich der Großbeerenstraße, nahe der August-Bebel-Straße soll unter Ausbildung einer städtebaulichen Kante zur Großbeerenstraße ein Gewerbegebiet festgesetzt werden, mit dem das Büro- und Gewerbeflächenangebot in der Medienstadt um flexibel nutzbare Gewerbeflächen ergänzt wird. Die bisher geltende Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet GEe 2 ist entsprechend zu konkretisieren.

Östlich davon, unmittelbar im Eingangsbereich zwischen der Großbeerenstraße und der August-Bebel-Straße, soll entgegen dem Vorschlag der Projektträgerin zur Stärkung des und Sicherung des Medienstandortes Babelsberg weiterhin eine gewerbliche Nutzung über die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets erfolgen.

Eine kleinteilige Bebauungsstruktur soll auch westlich der Emil-Jannings-Straße ermöglicht werden. Der Übergangsbereich zur Bestandsbebauung an der Sandscholle soll durch eine Parkanlage gestaltet werden, die auch der Verbindung zu den südlich und westlich angrenzenden Wohngebieten und weiter nach Norden dienen soll und in die öffentlich nutzbare Kinderspielflächen integriert werden sollen. Die bisher geltende Festsetzung als Sondergebiet SO 6 ist entsprechend zu ändern.

Im Inneren des Bogens, den die Marlene-Dietrich-Allee bildet, soll an der Festsetzung des eingeschränkten Gewerbegebiets GEe 1 festgehalten werden, anders als von der Projektträgerin vorgeschlagen. Denn die Entwicklung von Wohnungen und eines Stadtplatzes stehen ebenfalls im klaren Gegensatz zum Entwicklungskonzept Gewerbe, das eine Stärkung und Sicherung des Medienstandortes Babelsberg vorsieht.

Zwischen dem denkmalgeschützten Kopierwerk und der Filmuniversität Babelsberg soll ein gewerblich nutzbares Gebäude errichtet werden, in das die Sammlung des Filmarchivs integriert werden soll und das um gastronomische Nutzungen ergänzt werden kann. Die hier geltende Festsetzung als Kerngebiet soll in eine Festsetzung als Gewerbegebiet geändert werden.

Bei der Anpassung der Festsetzungen der Sondergebiete im

Bebauungsplan soll eine präzise Zuordnung zu den jeweiligen Grundstücken erfolgen, mit der für die Umsetzung der Planung entsprechende Klarheit geschaffen werden kann.

Dem Bebauungsplan ist das Einzelhandelskonzept in seiner aktuellen Fassung zugrunde zu legen.

Auf Grundlage eines grünordnerischen Entwicklungskonzeptes sollen die vorhandenen Grün- und Freiraumqualitäten im Plangebiet mit dem Ziel der Aktivierung und Vernetzung der Freiraumstrukturen, vor allem bezogen auf die Erholungsnutzung, gestärkt und weiter entwickelt werden. Der städtebaulich erhaltenswerte Baumbestand soll bei Erarbeitung der Planung berücksichtigt werden.

Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung verlangt, dass im Plangebiet eine funktionsfähige Erschließung einschließlich seiner Anbindung an das vorhandene Verkehrsnetz entsprechend den Anforderungen aus dem Stadtentwicklungskonzept (StEK) Verkehr und dem Nahverkehrsplan sicherzustellen ist. Die angemessene ÖPNV-Erschließung ist planungsrechtlich zu sichern. Im StEK Verkehr ist in der Großbeerenstraße eine Straßenbahntrasse vorgesehen. Diese Straßenbahn soll im weiteren Verlauf der Großbeerenstraße die vorhandene Bahntrasse unterqueren. Bis zur endgültigen Herstellung dieser Straßenbahntrasse ist eine Wendeschleife im Bereich Großbeerenstraße/August-Bebel-Straße vorzusehen. Die hier vorgesehenen gewerblichen und wohnbaulichen Flächenpotenziale sollen daher erst nach Aufgabe der Wendeschleife aktiviert werden. Im Bereich der Großbeerenstraße soll die Trassenführung der geplanten Straßenbahn, die festgesetzte Straßenverkehrsfläche des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“ übernommen werden. Auf Grundlage eines umfangreichen Verkehrsgutachtens sind die technische Realisierung des bisherigen Trassenverlaufs und alternativer Trassenverläufe in der Großbeerenstraße zu prüfen. Als Ergebnis ist innerhalb des Plangebiets eine ausgeglichene Dimensionierung des Verkehrsraums südlich der Me-

dienstadt innerhalb des Plangebiets sicher zu stellen. Mögliche Änderungen der Planung zur bisherigen Planung sind durch Festsetzung als Straßenverkehrsfläche zu sichern. Die geplante Straßenbahntrasse ist als Hinweis in die Planzeichnung aufzunehmen.

Zur Umsetzung der Planung sind städtebauliche Verträge abzuschließen, die sich auf die Regelungen der von der Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2017 beschlossenen Richtlinie zur sozialgerechten Baulandentwicklung (Potsdamer Baulandmodell), DS 16/SVV/0851, stützen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 119 „Medienstadt“ ferner festgelegt, dass die Integration einer 3-zügigen Grundschule mit Hort und Sporthalle im südwestlichen Bereich des Medienstadtgeländes untersucht werden soll.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Immissionsschutz (einschließlich Feinstaubbelastungen in der Großbeerenstraße), Arten- und Naturschutz erstrecken.

Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als Sonderbaufläche „Medien“ den Planungszielen des Bebauungsplans zu Teilen entgegen. Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans soll daher gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen.

Potsdam, den 18. Mai 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 „Gewerbeflächen Friedrichspark“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nördlich der Bundesstraße B 273 zwischen der westlich verlaufenden Bundesautobahn A 10 und der östlich verlaufenden Bahnstrecke Potsdam – Wustermark und erstreckt sich auf die räumlichen Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 19, Nr. 7 und Nr. 9 „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark“, Teilbereiche Marquardt, Satzkorn und Uetz-Paaren sowie auf Teilflächen des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 GUM „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord“ (OT Marquardt) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das Flurstück 11/4 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn,
- im Osten: durch die Flurstücke 9/10, 9/11, 60 und 63 tlw. der Flur 3 der Gemarkung Marquardt sowie durch die Flurstücke 19/4 und 29/5 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn sowie durch die Bahnlinie Potsdam – Wustermark,
- im Süden: durch die Flurstücke 14-20, 24-32, 33/1, 34-39, 43, 75-80, 68, 65, 55/1 der Flur 3 der Gemarkung Marquardt,

- im Westen: durch die Bundesautobahn A 10 - Flurstücke 16/6, 18/4 und 19/13 der Flur 3 der Gemarkung Satzkorn, Flurstücke 58 und 56 der Flur 1 der Gemarkung Paaren sowie Flurstücke 7/1, 2/1 und 3/1 der Flur 3 und Flurstück 14/14 der Flur 5 der Gemarkung Marquardt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 72 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die rechtswirksamen, räumlich zusammenhängenden Bebauungspläne Nr. 19, Nr. 7 und Nr. 9 schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsmischung aus Freizeit- und Vergnügungsnutzungen, Dienstleistungen, Einzelhandel und anderem Gewerbe.

Die mit den drei Bebauungsplänen verfolgten Ziele sind – bis auf Teile der öffentlichen Verkehrserschließung (Kreisverkehr Straße Am Friedrichspark) - bislang nicht realisiert worden. Auf einer Fläche im Teilbereich Satzkorn befindet sich entsprechend der seit 29.06.2010 rechtsverbindlichen 1. Änderung (Ergänzung) der v. g. Bebauungspläne eine Flächensolaranlage, welche bis zum Jahr 2030 zulässig ist.

Für die Teilbereiche Satzkorn und Uetz-Paaren erfolgte gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.08.2012 (DS 12/SVV/0377) der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 9 „Gewerbe- und Markt-

zentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark“, Teilbereiche Satz Korn und Uetz-Paaren mit dem Planungsziel, die Sondergebiete SO 1 (Erlebniswelt) und SO 2 (Stellplätze) in Gewerbegebiete GE zu ändern und die Festsetzungen des Gewerbegebietes GE B den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Das Planverfahren ruht seit dem Aufstellungsbeschluss. Der Grundstückseigentümer hat sich entsprechend den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 19 im Ortsteil Marquardt sowie Nr. 9 im Ortsteil Uetz-Paaren über einen Bauvorbescheidsantrag (Az. 03678-2015-20) die Zulässigkeit eines Fachmarktzentrums mit Schwerpunkt Einzelhandel auf Teilflächen des Friedrichsparks sichern lassen. Es handelt sich dabei um ein komplex strukturiertes Projekt eines Geschäftshauses mit Restaurant, Möbelhaus, SB-Warenhaus, Lagerräumen, Handwerker- Großhandel und Parkhaus, dessen Voraussetzungen für eine zusammenhängende Realisierung mit Bauvorbescheid vom 14.06.2016 aus den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen hergeleitet formell bestätigt worden sind.

Das Vorhaben ist bislang nicht realisiert worden, der Bauvorbescheid gilt, unabhängig von weiteren bauleitplanerischen Entscheidungen, für 6 Jahre fort, in diesem Fall also bis ins Jahr 2022.

Bei den bisher ungenutzten Flächen in den drei Plangebieten handelt es sich ganz überwiegend weiterhin um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen.

Auf einer Teilfläche des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 1 GUM „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord (OT Marquardt)“ befindet sich ein Baumarkt, die andere Teilfläche (Flurstück 9/6, Flur 3, Gemarkung Marquardt), südöstlich angrenzend an den bestehenden Baumarkt, liegt brach.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Es wird im weiteren Verfahren geprüft werden, ob eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

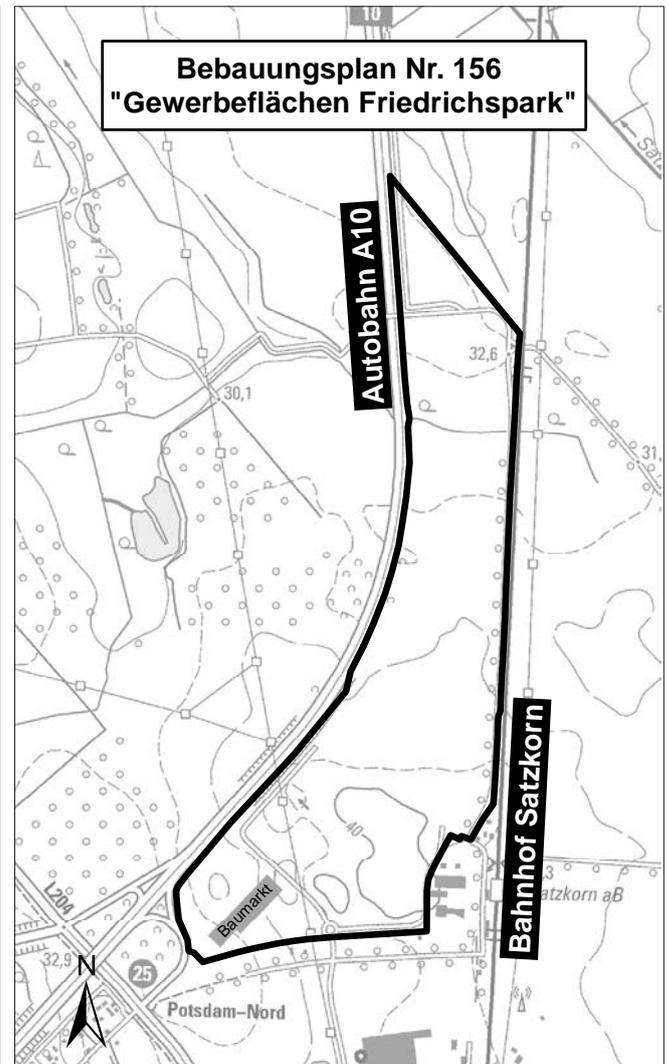
Wie bereits mit dem Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 9, Teilbereiche Satz Korn und Uetz-Paaren festgestellt wurde, entspricht die Umsetzung des Plankonzeptes zur Errichtung eines „Vergnügungs- und Freizeitparks“ an dieser Stelle, welches den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Deshalb soll das bisherige Planungskonzept zur Umsetzung eines „Vergnügungs- und Freizeitparks“, welches den bislang geltenden Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, aufgegeben werden.

Die bereits mit der Aufstellung der 2. Änderung beschlossenen Planungsziele, die in den Bebauungsplänen festgesetzten Sondergebiete in Gewerbegebiete umzuwandeln bzw. die Festsetzungen der Gewerbegebiete an die aktuelle Situation anzupassen, sollen nunmehr nicht nur für die Teilbereiche Satz Korn und Uetz-Paaren sondern auch für den Teilbereich Marquardt umgesetzt werden.

Der Eigentümer des Baumarktes beabsichtigt die Erweiterung des vorhandenen Nutzungskonzeptes und plant auf Teilflächen der jetzigen Stellplatzanlage die Errichtung eines Baustofffabrikhollagers (Drive In) sowie eines Mietservices für Profigeräte und kleine Baumaschinen.

Für das Flurstück 9/6 wird ebenfalls eine gewerbliche Entwicklung angestrebt.

Zur städtebaulichen Ordnung und Sicherung der Flächen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes ist ein Bebauungsplan erforderlich.



Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbe- und Logistikstandortes sowie zur Errichtung von zwei Möbelhäusern.

Im Bebauungsplan sollen daher Gewerbegebiete festgesetzt werden, mit denen die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aller Art ermöglicht werden kann. Entsprechende Flexibilität sollen daher insbesondere auch die Ausweisung der Bauflächen erhalten. Als Maß der Nutzung soll eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt werden. Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen, inwieweit für die östlich vorgesehenen Gewerbeflächen eine zeitlich uneingeschränkte Nutzung (24 Stunden-Betrieb) ermöglicht werden kann und welche Immissionsschutzfestsetzungen hierfür getroffen werden müssen. Gegenüber den unmittelbar an das Plangebiet südlich angrenzenden Wohngebäuden sollen nur solche gewerblichen Nutzungen zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die bereits mit Bauvorbescheid (Az: 03678-2015-20) zulässigen Nutzungen – Fachmarktzentrum mit Schwerpunkt Einzelhandel sollen nicht mehr umgesetzt werden.

Stattdessen sollen auf zwei Teilflächen zwei Sondergebiete festgesetzt werden, in denen die Errichtung eines Möbelhauses mit max. 30.000 m² Verkaufsfläche und eines weiteren Möbelhauses mit max. 8.000 m² Verkaufsfläche zulässig sein soll.

Weitere Einzelhandelsbetriebe sollen nicht zulässig sein. Lediglich auf der Teilfläche südöstlich angrenzend an den bestehenden Baumarkt (Flurstück 9/6) soll in dem hier festzusetzenden Gewerbegebiet zur Abdeckung der Nahversorgungsansprüche

der angrenzenden Ortsteile ein Lebensmittelmarkt unterhalb der Großflächigkeitsschwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig sein.

Mit der Festsetzung von Gewerbeflächen und den Sondergebieten „Möbel“ wird das bisherige Plankonzept zur Umsetzung eines „Vergnügungs- und Freizeitparks“, welches den bislang geltenden Bebauungsplänen im Friedrichspark zugrunde liegt, aufgegeben.

Mit der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans kann und soll der befristete Betrieb der Flächensolaranlage nicht in Frage gestellt werden.

Für die Flächen des Baumarktes soll das Interesse des Eigentümers zur Erweiterung des vorhandenen Nutzungskonzeptes berücksichtigt und durch geänderte Festsetzungen zum Maß der Nutzung und zur Ausweisung der Bauflächen Rechnung

getragen werden. Das Vorhaben steht nicht in Konkurrenz zu den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft, auf den besonderen Artenschutz sowie auf den Schutzbereich Mensch/Immissionsschutz erstrecken.

Potsdam, den 18. Mai 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 157 „Neue Mitte Golm“ und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 3. Mai 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157 „Neue Mitte Golm“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Westen: westliche Grenze der Flurstücke 1576, 1578, 1310, 1312, der Flur 2, Gemarkung Golm
- im Norden: nordwestlich der Bahnanlage: durch die südliche Grenze der Flurstücke 1247 (tlw.), 1252, 1364, 1347, der Flur 1, Gemarkung Golm nordöstlich der Bahnanlage: durch die südliche Grenze der Flurstücke 170/1, 170/2, der Flur 2, Gemarkung Golm
- im Osten: westliche Straßenbegrenzung der Karl-Liebknicht-Straße und der Straße „In der Feldmark“
- im Süden: südwestlich der Bahnanlage: durch die nördliche Straßenbegrenzung des Kossätenwegs südöstlich der Bahnanlage: durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1561, der Flur 2, Gemarkung Golm und die gedachte Verlängerung bis zur Karl-Liebknichtstraße

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Golm:

Flur 1: 1206, 1213, 1242, 1247 (tlw.), 1277, 1286, 1326 – 1329
Flur 2: 269/8, 410/1, 411/1, 412/4, 818, 1131, 1133, 1135, 1137, 1264, 1266, 1270, 1272, 1276, 1278-1282, 1289, 1290, 1310, 1312, 1478 (tlw.), 1560 (tlw.), 1572 (tlw.), 1573 – 1578

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Golm liegt als Ortsteil von Potsdam etwa sieben Kilometer nordwestlich vom Stadtzentrum. Der Siedlungsbereich ist im Süden und Westen eingebettet in die Kulturlandschaft des Golmer Luchs und grenzt östlich an den Ortsteil Eiche an. Neben den Forschungseinrichtungen des Wissenschaftsparks befindet sich auch einer von drei Standorten der Universität Potsdam in Golm. Gemeinsam bilden die Bereiche den international renommierten Wissenschaftsstandort Golm.

In den letzten Jahren sind der Wissenschaftsstandort und der Universitätsstandort beständig gewachsen. Hinzu kommen die neuen Wohngebiete an der Grenze zum Nachbarortsteil Eiche. So entstanden im Bereich nordöstlich der Bahnlinie, entlang der Straße „In der Feldmark“, zwischen den Ortskernen von Golm und Eiche, zahlreiche Wohngebiete mit Einfamilienhäusern und Geschosswohnungsbauten. Für die Ortsteile Eiche, Grube und Golm wird insgesamt ein Anstieg der Bevölkerung von 7.595 im Jahr 2012 auf 10.012 im Jahr 2030 prognostiziert. Daher wird sich der Ort in den kommenden Jahren maßgeblich weiterentwickeln.

Durch das schnelle Wachstum hat sich Golm zu einem fragmentierten Ort entwickelt, der auf der Suche nach einer neuen Identität ist. Einige Nutzungen - wie z.B. das neue Nahversorgungszentrum und das Café im alten Bahnhofsgelände - sind bereits heute als erste Keimzellen neuer funktionaler Schnittstellen zu erkennen. Dennoch gibt es keine befriedigende städtebauliche und strukturelle Verknüpfung der unterschiedlichen Bereiche Golms.

Im Jahr 2007 wurde nördlich des bisherigen Bahnhofsgeländes ein neuer Bahnhof mit Überführung errichtet. Der Bahnhof ist für viele Studierende und Wissenschaftler das Tor nach Golm. Auch für die alten und die neuen Bewohner Golms ist der Bahnhof die wichtigste öffentliche Nahverkehrsanbindung, denn der Ortsteil ist sehr gut über das Regionalbahnnetz an den Potsdamer Hauptbahnhof und Berliner Hauptbahnhof und den zukünftigen Flughafen BER angebunden. Durch die angrenzenden Straßen „Am Mühlenberg“, „In der Feldmark“ und die Karl-Liebknicht-Straße ist der Ortsteil sowohl an die Potsdamer Innenstadt als auch an die Autobahn A10 (Berliner Ring) angeschlossen. Zudem ist der Ortsteil durch mehrere Buslinien mit der Potsdamer Innenstadt verbunden.

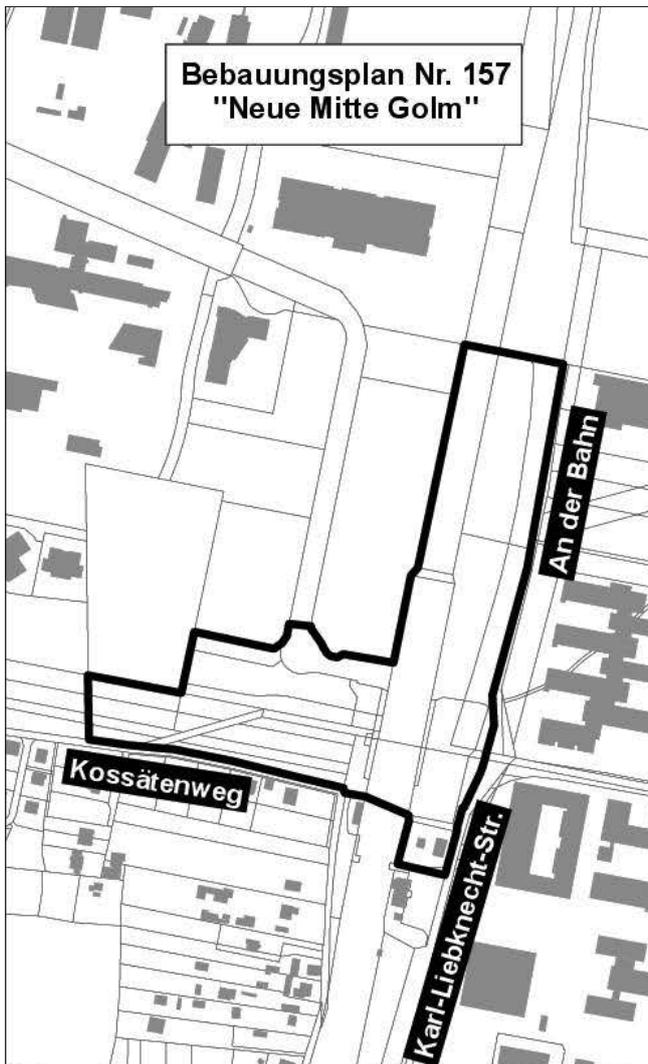
Das Plangebiet befindet sich westlich und östlich des Golmer Bahnhofs und soll damit als Lückenschluss zwischen dem Wissenschaftspark, dem Universitätsstandort, dem alten Ortskern am Reiherberg und den neuen Wohngebieten entlang der Feldmark dienen.

Teile des Geltungsbereichs liegen innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“. Für den nördlichen Teil des Plangebiets und darüber hinaus ge-

hende Flächen wurde am 06.06.2012 der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 100-1 gefasst. Unter anderem ragt im Westen des Bahnhofs eine Fläche für eingeschränktes Gewerbe (GEe 6) in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 hinein. Weiterhin sind laut Bebauungsplan Nr. 100-1 nordwestlich der Bahnanlage öffentliche Grünflächen, als auch Straßenverkehrsflächen und geringfügig Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung für eine Promenade entlang der Bahnanlage festgesetzt. Im Osten des Bahnhofs sind laut Bebauungsplan Nr. 100-1 öffentliche Grünflächen, Straßenverkehrsflächen, eine eingeschränkte Gewerbefläche und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung für eine Park & Ride – Anlage und einen Bahnhofsvorplatz vorgesehen. Die Erschließungsanlagen „Straße am Mühlenberg“ mit dem Kreisverkehr und der Bahnhofsvorplatz wurden bereits errichtet. Auf den Flächen im Nordosten des Geltungsbereichs liegen Ausgleichsflächen für Natur und Landschaft. Zudem wurden auf den öffentlichen Grünflächen bereits Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich umgesetzt.

Das gesamte Plangebiet weist somit überwiegend beplante Flächen mit einer sehr heterogenen Eigentümerstruktur auf. Ein Teil der beplanten Flächen im Bahnhofsumfeld und im Nordosten des Bebauungsplans liegt im Eigentum der Stadt. Sowohl die baureifen Gewerbeflächen (GEe6) östlich und westlich des Bahnhofs, als auch die unbeplanten, brach liegenden Flächen im Südwesten des Geltungsbereichs sind im privaten Eigentum.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden derzeit im Flächennutzungsplan westlich der Bahnanlage als gewerbliche Baufläche und Grünfläche, im Osten der Bahntrasse ausschließlich als Grünfläche dargestellt. Zudem ist die Bahnanlage im Flächennutzungsplan abgebildet.



Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157 „Neue Mitte Golm“ ist die Durchführung eines umfangreichen Wettbewerbs- und Beteiligungsverfahrens „Funktionale Mitte Golm“ mit dem Ziel den Ortsteil Golm städtebaulich und funktional miteinander zu verknüpfen und somit eine neue Ortsmitte im Bereich des Bahnhofsumfelds zu gestalten. Die Hochschule Dortmund, die Fachhochschule Potsdam und die BTU Cottbus – Senftenberg beteiligten sich am studentischen Wettbewerb. Der Gewinnerentwurf „3 in 1“ der BTU Cottbus-Senftenberg wurde im Rahmen eines dreistufigen Beteiligungsprozesses mit Vertretern aus der Politik, des Wissenschaftsstandorts als auch mit Bürgern aus Golm und Eiche diskutiert und überarbeitet. Das modifizierte städtebauliche Konzept weicht teilweise von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100-1 ab. Daraus ergibt sich das Erfordernis den Bebauungsplan Nr. 157 „Neue Mitte Golm“ aufzustellen.

Da der Bebauungsplan zudem nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung einer identitätsstiftenden neuen Ortsmitte, die der Bedeutung von Golm als Wohn- und Wissenschaftsstandort gerecht wird und die einzelnen Entwicklungsschwerpunkte im Ortsteil städtebaulich zusammenführt. Das vorliegende städtebauliche Konzept soll Ausgangspunkt für das Bauleitplanverfahren werden, um eine geordnete, städtebauliche Entwicklung im Bahnhofsumfeld von Golm zu ermöglichen. Hierzu ist die Umsetzbarkeit des städtebaulichen Konzepts auf den festgesetzten Flächen des Bebauungsplans Nr. 100-1 zu prüfen.

Der Bahnhof soll zukünftig durch zwei angemessen dimensionierte Gebäude und Stadtplätze städtebaulich gefasst werden. Mit dem Bebauungsplanverfahren soll westlich der Bahnanlage Planungsrecht für eine forschungsnahe Einrichtung geschaffen werden, die der Unterbringung eines Tagungszentrums, einer Kantine und eines Boardinghouses dient. Da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100-1 von dem städtebaulichen Konzept abweichen, wurden die betreffenden Teilflächen in den Geltungsbereich mit aufgenommen. Parallel zum Beteiligungsprozess wurden die baureifen Gewerbeflächen (GEe6) westlich des Bahnhofs an einen Projektentwickler veräußert. Der Eigentümer beabsichtigt diese Flächen möglichst zeitnah auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100-1 zu bebauen. Da das Ergebnis des Wettbewerbs- und Beteiligungsverfahrens von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100-1 abweicht, sollen die Planungsziele zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger im Rahmen von Eigentümergesprächen weitest möglich synchronisiert werden.

Im Osten des Bahnhofs soll ein städtebaulicher Hochpunkt entstehen, der gleichzeitig ein Pendant zum Boardinghouse/Tagungszentrum darstellt und das unmittelbare Bahnhofsumfeld zu einer baulichen Einheit zusammenführt. Deshalb soll im Südosten des Bahnhofs Planungsrecht für ein gewerblich genutztes Hochhaus mit einem zweigeschossigen Sockelbau geschaffen werden. Im Sockelbau sollen Flächen für ein Bürgerhaus und verschiedene Dienstleistungsangebote bereitgestellt werden. Das städtebauliche Konzept setzt eine Umplanung des durch den Bebauungsplan Nr. 100-1 festgesetzten Baufeldes für eingeschränktes Gewerbe und der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Bahnhofsvorplatz“ voraus. Auf beiden Plätzen ist die Unterbringung von Kiss & Ride - Flächen in Bahnhofsnähe zu prüfen.

Im Rahmen des Konzeptvorschlags wird die Überdachung des bestehenden Bahnhofsgebäudes empfohlen, um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Nördlich des Bahnhofsvorplatzes soll eine Gewerbefläche anschließen, die straßenbegleitend zur Karl-Liebknecht Straße und parallel zur Bahnanlage, bis zum vorhandenen Nahversorgungszentrum geführt werden soll. Unmittelbar nördlich des Marktplatzes soll ein dreigeschossiger Gewerbebau entstehen, der die bestehende Park & Ride- Anlage durch ein Parkhaus (Fahrräder und Kraftfahrzeuge) und ergänzende eingeschränkte Gewerbeflächen ersetzen soll. Auf den nördlich angrenzenden Flächen soll die Überplanung der im Bebauungsplan Nr. 100-1 festgesetzten öffentlichen Grünfläche unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange geprüft werden. Die Nutzung der Gewerbefläche soll auf Büroräume, Arztpraxen und kleinteilige Einzelhandelseinrichtungen eingeschränkt werden.

Zur äußeren Erschließung des Plangebiets soll der Kossätenweg durch eine Nord- Süd- Verbindung für den Fuß- und Radverkehr über den Kreisverkehr an die Straße „Am Mühlenberg“ angebunden werden. Da diese Verbindung teilweise über die festgesetzte Gewerbefläche GEe6 führt, ist auch hier die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts im Rahmen von Eigentümergesprächen zu klären. Zugunsten einer besseren Grünvernetzung des alten Golmer Ortskerns mit den übrigen Entwicklungsflächen in Golm ist außerdem die Erweiterung der

bereits planungsrechtlich gesicherten, öffentlichen Grünflächen in Richtung Süden, bis zum Kossätenweg vorgesehen. Im Osten angrenzend, soll eine Gemeinbedarfsfläche entstehen, die bei Bedarf die öffentliche Grünfläche als Freifläche mit einbeziehen kann. Die Zweckbestimmung und Trägerschaft der Gemeinbedarfseinrichtung ist im weiteren Planverfahren zu klären.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplans als auch für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig sowohl auf die Themenfelder Immissions- und Erschütterungsschutz, als auch naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstrecken.

Potsdam, den 18. Mai 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Teilnahmewettbewerb

Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen für Zeitverträge im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A für das Jahr 2018

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
- b) Ausschreibende Stelle: Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen
- c) Angaben zum Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 5 VOB/A
Vergabeaktenzeichen: TW – B – 4011 / 99/ 17
- d) Art des Auftrags: Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten – Havarieeinsätze sind ausgenommen
- e) Ort der Ausführung: Landeshauptstadt Potsdam
- f) Art und Umfang der Leistung: Bei den zu erbringenden Leistungen handelt es sich um kleine Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen. Die zu erbringenden Leistungen sind in den Standardleistungsbüchern der nachfolgenden Leistungsbereiche beschrieben. Für jeden Leistungsbereich wird eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen geschlossen. Der Leistungsabruf erfolgt durch Einzelabruf.

- 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- 639 Klempnerarbeiten
- 640 Trockenbauarbeiten
- 650 Putz- und Stuckarbeiten
- 651 Gerüstarbeiten
- 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 653 Estricharbeiten
- 655 Tischlerarbeiten
- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- 661 Verglasungsarbeiten
- 663 Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen, Tapezierarbeiten
- 665 Bodenbelagsarbeiten
- 679 Raumlufttechnische Anlagen
- 680 Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
- 681 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- 684 Blitzschutzanlagen

Hinweis: Die Standardleistungsbücher StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z) – in der derzeit aktuellen Fassung können z.B. beim **Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin** bestellt werden.

Leistungsbereiche StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z)

- 600 Erdarbeiten
- 606 Entwässerungskanalarbeiten
- 607 Druckrohrleitungen außerhalb von Gebäuden
- 608 Dränarbeiten
- 620 Landschaftsbauarbeiten
- 621 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
- 630 Mauerarbeiten
- 631 Betonarbeiten
- 634 Zimmer- und Holzbauarbeiten

- i) Ausführungsfrist: **01. Januar bis 31. Dezember 2018**
- j) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen
- m) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge: **01. September 2017**
Die Angebotsaufforderungen werden bis **22. September 2017** versandt.
Ein Anspruch auf Aufforderung zur Angebotsabgabe besteht nicht

- n) die Angebotsfrist endet am: **13.10.2017 um 10:00 Uhr**
- o) Anträge sind verschlossen zu richten an:
Landeshauptstadt Potsdam
Geschäftsbereich 4
Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Submissionsstelle, Haus 1 Zimmer 217 – 220
Hegelallee 6/7
14467 Potsdam
- und mit dem Aktenzeichen TW – B – 4011 / 99/ 17 zu versehen.
- p) Sprache: Der Antrag ist in Deutsch abzufassen.
- s) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B
- u) Geforderte Eignungsnachweise sind mit dem Teilnahmeantrag abzugeben:
§ 6 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A
→ Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis und/oder
→ Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt
→ Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen
→ Erklärung zur Verhinderung von Schwarzarbeit
- Die Formblätter Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen und Erklärung zur Verhinderung von Schwarzarbeit können unter vergabeservice@rathaus.potsdam.de oder per Fax unter (0331) 289-2454 abgerufen werden.
- v) Bindefrist endet am 31. Dezember 2017

Amtliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte alle Bürger der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Bundesmeldegesetz (BMG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in Bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 44 ff Bundesmeldegesetz. Dabei geht es vor allem um einfache Melderegisterauskünfte.

Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte entsprechend § 50 des Bundesmeldegesetzes erteilt werden (welche im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Ihre Familienangehörigen angehören (§ 42 BMG)

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage.

Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 5 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt ein zusätzliches Blatt im Bürgerservicecenter aus, mit dem allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Ein entsprechendes Formular „Übermittlungssperre – Antrag“ kann aus dem Internet unter: www.potsdam.de heruntergeladen werden.

Ausgefüllt und unterschrieben kann es dann an die Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bürgerservicecenter, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam geschickt werden.

Bekanntmachung

Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam

Studieninteressierte, die noch nicht wissen, was sie studieren möchten, können sich am 16. Juni 2017 über das Studienangebot der Universität Potsdam und dessen Rahmenbedingungen informieren. Die Einrichtung führt an diesem Tag von 9.00 bis 15.30 Uhr auf dem Campus Griebnitzsee ihren Hochschulinformationstag durch. Im Mittelpunkt stehen grundständige Studienangebote. Interessierte bekommen aber auch Auskunft zu Masterstudiengängen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Auf dem Programm stehen jeweils einstündige Veranstaltungen, in denen die Fächer ihre Studiengänge vorstellen. Außerdem gibt es einige fachübergreifende Vorträge und Specials ausgewählter Disziplinen.

Die Hochschule wartet erneut mit einem Infomarkt auf. Hier präsentieren sich neben den einzelnen Studienfächern wichtige zentrale Einrichtungen der Universität, so zum Beispiel die Zentrale Studienberatung, das International Office und das Zentrum für Hochschulsport. Als Gäste haben sich die Agentur für Arbeit Potsdam und das Studentenwerk Potsdam angekündigt.

Im Verlauf des Hochschulinformationstages bieten die Veranstalter Campus-Führungen an. Gäste erhalten damit die Möglichkeit, die Universitätsstandorte Golm und Neues Palais kennenzulernen.

Die Universität Potsdam ist bei Studieninteressierten seit vielen Jahren stark nachgefragt. Allein zum Wintersemester 2016/17 waren durchschnittlich acht Bewerbungen pro Studienplatz eingegangen, teilweise ein Vielfaches mehr.

Das vollständige Programm des Hochschulinformationstages ist im Internet unter <http://www.uni-potsdam.de/studium/zielgruppeneinstieg/studieninteressierte/hit/> zu finden.